

SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung

Erstes Kapitel - Aufgaben, versicherter Personenkreis, Versicherungsfall (§§ 1 – 13)

Erster Abschnitt - Aufgaben der Unfallversicherung

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es:

(1) mit allen geeigneten Mitteln **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten** sowie arbeitsbedingte **Gesundheitsgefahren zu verhüten.**

(2) **Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen**

und sie oder ihre Hinterbliebenen **durch Geldleistungen zu entschädigen.**

Versicherter Personenkreis (§§ 2 - 6)

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. **Beschäftigte,**

2. **Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung** in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,

3. **Personen, die Untersuchungen oder Prüfungen absolvieren müssen, um eine versicherte Tätigkeit aufnehmen oder fortsetzen zu können.**

4. **Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern oder in Blindenwerkstätten.**

8.

a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, ... während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen ... während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen...

b) Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs.

c) Studierende während ihrer Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

13. **Personen (((Helfer, Spender, Notärzte))), die**

a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten.

b) Blutspender sowie Organ- und Gewebespender.

c) bei der Verfolgung oder Festnahme eines Straftäters helfen oder einen rechtswidrig Angegriffenen schützen

d) Notärztinnen und Notärzte unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

Dritter Abschnitt – Versicherungsfall (§§ 7 – 13) (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)

§ 7 Begriff

(1) **Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.**

(2) **Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus.**

§ 8 Arbeitsunfall

(1) **Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).** Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort

ausgeübt, besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.

Versicherte Tätigkeiten - sogenannte Wegeunfälle:

(2) Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. Arbeitsweg - Versichert ist der unmittelbare Weg zur Arbeit und von der Arbeit nach Hause.

2. Abweichender Arbeitsweg - in bestimmten Fällen

a) um ein Kind vor Arbeitsbeginn in eine Betreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten oder Kinderkrippe) zu bringen,

b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen (z.B. Fahrgemeinschaft),

2a. Homeoffice und Kinderbetreuung - Wird die versicherte Tätigkeit im Homeoffice ausgeübt, sind auch die **Wege zur Kinderbetreuung und zurück** versichert.

3. Wege von Kindern - Auch Wege von Kindern können versichert sein, wenn **sie wegen der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern** von einem direkten Weg abweichen müssen, um eine Betreuungseinrichtung zu besuchen.

4. Familienwohnung und Zweitunterkunft - Wenn Versicherte wegen der Entfernung zwischen Familienwohnung und Arbeitsort **eine weitere Unterkunft am Arbeitsort** oder in dessen Nähe haben, sind auch die **Wege zwischen beiden Wohnorten versichert**.

5. Arbeitsgeräte und Schutzausrüstung - Versichert sind auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsgeräten oder Schutzausrüstungen, insbesondere: Verwahren, Befördern, Instandhalten, Reparieren oder Erneuern, Erstbeschaffung auf Veranlassung des Arbeitgebers.

§ 9 Berufskrankheit

(1) Die Berufskrankheiten werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt.

Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, **die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden**. Die Berufskrankheiten sind in **Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** aufgeführt.

Leistungen nach SGB VII

- **Prävention** (Anm. SK: u.a. durch Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsbeauftragte, Aus- und Fortbildung, vgl.§§ 14 ff. SGB VII)

nach Eintritt eines Versicherungsfalles: (((Rehabilitation und Entschädigung)))

- **„Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten“**
(Anm. SK: insbesondere durch Heilbehandlung, vgl.§§ 27 ff. SGB VII)
- **„Entschädigung“ der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen**
(Anm. SK: insbesondere durch Renten, vgl.§§ 56 ff. SGB VII)

Leistungsträger - Zuständig sind vor allem **die gewerblichen Berufsgenossenschaften**